

4 Ges 46-Sonderdr. 723



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

BERLIN, 1. FEBRUAR 1972

SONDERDRUCK NR. 723

**Anordnung
über die Kreuzung und Näherung
von Verkehrs-, Versorgungs- und
Informationsanlagen mit Wasserstraßen**

vom 13. Dezember 1971

STAATSVERLAG

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

4° Ges 46 - Sonderdr. 723

B, III, 2



(610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik
Lizenz-Nr. 1538 — 5068/72 Da

Gesamtherstellung:
Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik
(Rollenoffsetdruck)

Anordnung
über die Kreuzung und Näherung von Verkehrs-,
Versorgungs- und Informationsanlagen mit Wasserstraßen

vom 13. Dezember 1971

§ 1

Für die Kreuzung und Näherung von Verkehrs-, Versorgungs- und Informationsanlagen mit Wasserstraßen gelten

- die Vorschriften über die Kreuzung und Näherung von Verkehrs-, Versorgungs- und Informationsanlagen mit Wasserstraßen (VKN-WS) gemäß Anlage 1,
- die Technischen Grundsätze für die Kreuzung und Näherung von Verkehrs-, Versorgungs- und Informationsanlagen mit Wasserstraßen gemäß Anlage 2.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wasserstraßen-Kreuzungsvorschrift vom 15. Dezember 1934 für fremde Starkstromanlagen (WKV) (Reichs-Verkehrs-Blatt A 1935 S. 7) außer Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1971

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

46 -
Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

**Vorschriften
über die Kreuzung und Näherung von Verkehrs-,
Versorgungs- und Informationsanlagen mit Wasserstraßen (VKN-WS)**

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Vorschriften gelten für alle Kreuzungen von Verkehrs-, Versorgungs- und Informationsanlagen mit See- oder Binnenwasserstraßen, die sich im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Verkehrswesen befinden.
- 1.2. Sie gelten auch für alle Näherungen von Verkehrs-, Versorgungs- und Informationsanlagen zu den Wasserstraßen gemäß Ziff. 1.1., sofern sie sich im Einspruchsbereich gemäß § 74 der Deutschen Bauordnung (DBO) vom 2. Oktober 1958 (Sonderdruck Nr. 287 des Gesetzblattes) befinden.
- 1.3. Diese Vorschriften sind auch anzuwenden auf Kreuzungen und Näherungen zu sonstigen Gewässern, die nicht Wasserstraßen sind (z. B. Wehrgräben, Nebenarme) und sich im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Verkehrswesen befinden. Die zuständigen Wasserstraßenämter können jedoch abweichend von diesen Vorschriften unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen Erleichterungen gewähren oder zusätzliche Forderungen stellen.
- 1.4. Diese Anordnung findet für die Maßnahmen der Landesverteidigung nur insoweit Anwendung, wie dadurch die Einhaltung der Geheimhaltungsbestimmungen und die Belange der Landesverteidigung nicht beeinträchtigt werden. Im weiteren gelten die Bestimmungen der zwischen dem Ministerium für Nationale Verteidigung und dem Ministerium für Verkehrswesen abgeschlossenen Vereinbarung über die Sicherstellung der Belange der Landesverteidigung im Verkehrswesen vom 1. März 1970.
- 1.5. Die technischen Bedingungen ergeben sich aus den Rechtsvorschriften, insbesondere den DDR-Standards und Fachbereichstandards sowie den Technischen Grundsätzen für die Kreuzung und Näherung von Verkehrs-, Versorgungs- und Informationsanlagen mit Wasserstraßen gemäß Anlage 2.

2. Begriffe

- 2.1. In diesen Vorschriften gilt als Betreiber einer Anlage der Rechtsträger, Eigentümer oder Besitzer, der für die Anlage oder für die Funktionsfähigkeit der Anlage verantwortlich ist.
- 2.2. Im übrigen gelten die Begriffsbestimmungen gemäß Ziff. 1. der Anlage 2.

3. Grundsätze

- 3.1. Jede neue Anlage ist so zu planen, zu projektieren und auszuführen oder zu betreiben, daß bestehende oder in der Planung, Projektierung

oder im Bau befindliche andere Anlagen nicht behindert, unzulässig gestört oder in ihrem Bestand bzw. in ihrer Wirksamkeit gefährdet werden.

- 3.2. Unter neuen Anlagen im Sinne dieser Vorschriften sind auch bautechnische Änderungen an genehmigten oder bereits bestehenden Anlagen zu verstehen; sie unterliegen diesen Vorschriften. Als Änderung gilt auch jede Maßnahme, die die Intensität einer elektromagnetischen Beeinflussung erhöht.
- 3.3. Der Betreiber hat, wenn von seiner Anlage Gefahren (z. B. für den Schiffsverkehr, für Anlagen oder Personen) ausgehen, sofort geeignete Maßnahmen einzuleiten, die der Abwendung der Gefahren dienen, und unverzüglich die nächst erreichbare Dienststelle der Wasserstraßenverwaltung (z. B. Wasserstraßenamt, Baustrommeisterei, Schleuse) zu benachrichtigen bzw. einen eindeutigen und zuverlässigen Meldeweg sowie die Einleitung von Sofortmaßnahmen mit den zuständigen örtlichen Organen zu vereinbaren. Im Bereich der Seewasserstraßen ist zusätzlich das zuständige Hafenamt des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Hafenamt genannt) zu benachrichtigen.

4. Wasserrechtliche Zustimmung

- 4.1. Jede Kreuzung und Näherung bedarf der wasserrechtlichen Zustimmung gemäß § 18 Abs. 2 des Wassergesetzes vom 17. April 1963 (GBl. I Nr. 5 S. 77) durch das zuständige Wasserstraßenamt. Die wasserrechtliche Zustimmung ist mit Vordruck* beim zuständigen Wasserstraßenamt zu beantragen. Sie wird mit einem einheitlichen Vordruck** erteilt; die darin enthaltenen Auflagen und Bedingungen sind verbindlich. Bei Nichteinhaltung dieser Auflagen und Bedingungen kann die wasserrechtliche Zustimmung unter Beachtung der gesamtwirtschaftlichen Interessen vom zuständigen Wasserstraßenamt kurzfristig aufgehoben werden.
- 4.2. Die Zustimmung gemäß Ziff. 4.1. gilt nicht als Baugenehmigung gemäß den Bestimmungen der Deutschen Bauordnung. Über die Zustimmung ist innerhalb von 4 Wochen nach Beibringung sämtlicher erforderlicher Unterlagen zu entscheiden.
- 4.3. Bei der Antragstellung auf wasserrechtliche Zustimmung sind vom Antragsteller dem zuständigen Wasserstraßenamt folgende Unterlagen in dreifacher Ausfertigung einzureichen:
 - 4.3.1. Antrag auf Kreuzung/Näherung
 - 4.3.2. Erläuterungsbericht

* Zu beziehen bei den Wasserstraßenämtern

** Bestell-Nr. HV WS 251 - VLV Berlin Ag 300 WS 235.68 I-6-1 2775-168

- 4.3.3. Übersichtsplan der Trassenführung im Maßstab 1 : 25 000, soweit er für die Beurteilung der Anlage erforderlich ist; es kann auch ein anderer Maßstab gewählt werden, sofern dadurch eine genauere Detaildarstellung ermöglicht wird (z. B. 1 : 10 000)
- 4.3.4. Längsschnitt im Kreuzungs- oder Näherungsbereich in geeignetem Maßstab
- 4.3.5. Querschnitt im Kreuzungs- oder Näherungsbereich in geeignetem Maßstab
- 4.3.6. Lageplan im Maßstab 1 : 1 000 oder 1 : 2 000 mit
- Maßangabe der geplanten Anlage einschließlich Streckenbenennung und Kilometrierung
 - Lage der neu zu errichtenden Anlage zu vorhandenen bzw. geplanten Versorgungs- und Informationsanlagen im Bereich von 50 m beiderseits der neuen Anlage einschließlich Tiefenlagen.

Es kann auch ein anderer Maßstab gewählt werden, sofern dadurch eine genauere Detaildarstellung ermöglicht wird (z. B. 1 : 500). Bereits vorhandene Verkehrs-, Versorgungs- und Informationsanlagen sind gegenüber geplanten Anlagen eindeutig unterscheidbar darzustellen.

- 4.3.7. Bei Bedarf weitere technische Detailzeichnungen, statische bzw. hydraulische Berechnungen sowie zusätzliche technische Unterlagen, die zur Art und Charakteristik der Anlage erforderliche Aufschlüsse vermitteln.
- 4.4. Bei Anträgen auf Zustimmung zur Trassenführung im Rahmen des Standortgenehmigungsverfahrens kann eine Beschränkung auf folgende Unterlagen erfolgen:
- formloser Antrag mit Erläuterungen über Art und Umfang sowie mit den wesentlichen technischen Werten der geplanten Anlage
 - Übersichtspläne in geeigneten Maßstäben.
- 4.5. Für Kreuzungen und Näherungen von Hochspannungsanlagen ≥ 220 kV ist zusätzlich zu der wasserrechtlichen Zustimmung gemäß Ziff. 4.1. die Zustimmung des Ministeriums für Verkehrswesen, Hauptverwaltung der Wasserstraßen und der Binnenschifffahrt, einzuholen.

5. Baudurchführung

- 5.1. Baubeginn und Bauende sind dem Wasserstraßenamt 14 Tage vorher durch den Betreiber oder dessen Beauftragten (z. B. Bauausführenden) schriftlich mitzuteilen.
- 5.2. Schifffahrtssperren, die bei der Baudurchführung erforderlich werden, sind grundsätzlich 4 Wochen vorher zu beantragen. Der Antrag ist bei Binnenwasserstraßen an das zuständige Wasserstraßenamt, bei Seewasserstraßen an das zuständige Hafenamt zu richten. Der endgültige Termin der Schifffahrtssperre ist 14 Tage vorher – nach Abstimmung mit dem Antragsteller – vom zuständigen Organ festzulegen. Die Schifffahrtssperren sind vorzugsweise während der verkehrsarmen Zeit durchzuführen und zeitlich möglichst kurz zu halten.

- 5.3. Das Wasserstraßenamt bzw. das Hafenamt kann, wenn es für die Sicherheit der Schifffahrt oder Baudurchführung erforderlich ist, vom Bauausführenden den Einsatz eines Wahrschauers (Einweisers) verlangen; die Kosten sind vom Bauausführenden oder vom Investitionsauftraggeber zu tragen. Als Wahrschauer sind nur schifffahrtskundige Personen einzusetzen; sie sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit durch das Wasserstraßenamt bzw. Hafenamt in die ihnen obliegenden Aufgaben einzuweisen.
- 5.4. Die Kennzeichnung mit Schifffahrtszeichen von Kreuzungen und Näherungen auf Grund der Rechtsvorschriften, die Unterhaltung sowie die Errichtung der erforderlichen Einrichtungen zum Schutze der Wasserstraße und der Schifffahrt (z. B. Dalben, Leitwerke) obliegt während der Bauausführung und nach Fertigstellung dem Betreiber bzw. dessen Beauftragten. Die für die Kennzeichnung der Wasserstraßen erforderlichen Schifffahrtszeichen sind nur von den zuständigen Wasserstraßenämtern zu erwerben.
- 5.5. Abweichend von den Bestimmungen der Ziff. 5.4. gelten für die Wasserstraßen in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik und in Westberlin besondere Regelungen.*
- 5.6. Der Betreiber bzw. dessen Baufragter hat während der Baudurchführung alle Maßnahmen, die die Sicherheit der Wasserstraßen und der Schifffahrt betreffen, mit dem zuständigen Wasserstraßenamt abzustimmen. Das Wasserstraßenamt ist berechtigt, die kurzfristige Einstellung von Bauarbeiten zu verlangen, wenn es zur Sicherung der Wasserstraße und der Schifffahrt bzw. zur Abwendung akuter Gefahren erforderlich ist.

6. Bauabnahme

- 6.1. Jede fertiggestellte Anlage ist von einem Beauftragten des zuständigen Wasserstraßenamtes hinsichtlich der Einhaltung der in der wasserrechtlichen Zustimmung erteilten Auflagen und Bedingungen abzunehmen. Der Nachweis über die Einhaltung der erteilten Auflagen und Bedingungen ist vom Betreiber oder dessen Beauftragten zu erbringen und gegebenenfalls durch Bestandszeichnungen zu belegen. Die Abnahme ist bis zur Baubeendigung durchzuführen und mindestens 14 Tage vorher beim zuständigen Wasserstraßenamt zu beantragen.
- 6.2. Das zuständige Wasserstraßenamt kann zusätzlich eine Abnahme von fertiggestellten Teilanlagen sowie Zwischenabnahmen verlangen und dies zum Gegenstand der wasserrechtlichen Zustimmung machen. Die Abnahme erfolgt gemäß den Bestimmungen der Ziff. 6.1., wobei bezüglich der Beantragungsfrist Abweichendes in der wasserrechtlichen Zustimmung festgelegt werden kann.
- 6.3. Entspricht die fertiggestellte Anlage nicht den gemäß Ziff. 4.3. eingereichten Unterlagen, kann vom zuständigen Wasserstraßenamt die wasserrechtliche Zustimmung gemäß Ziff. 4.1. aufgehoben werden.

* Auskunft erteilt das Wasserstraßenhauptamt Berlin.

7. Nutzungen und Mitbenutzungen

Alle Nutzungen bzw. Mitbenutzungen von wasserstraßeneigenem Gelände und Anlagen sind zwischen dem zuständigen Wasserstraßenamt und dem Betreiber durch Verträge* zu sichern, soweit sie nicht Gegenstand der wasserrechtlichen Zustimmung sind.

8. Schadenersatz

Für Schäden, die durch die Vorbereitung, das Errichten und Betreiben von Verkehrs-, Versorgungs- und Informationsanlagen sowie der Schiffsfahrtszeichen bzw. Einrichtungen gemäß Ziff. 5.4. entstehen, ist der Betreiber gemäß den geltenden Rechtsvorschriften verantwortlich.

9. Verwaltungsgebühren

Für die Prüfung der eingereichten Unterlagen sowie die Ausstellung der wasserrechtlichen Zu-

* Formular-Bestell-Nr. Hv WBS 10 Vordruck-Leitverlag Berlin

stimmung werden Verwaltungsgebühren gemäß Anordnung vom 15. November 1968 über die Gebührenentartarife des Verkehrswesens (Sonderdruck Nr. 603 des Gesetzblattes) erhoben, sofern durch besondere Regelungen nichts anderes bestimmt ist.

10. Aufbewahrung von Unterlagen

Die gemäß Ziff. 4.3. eingereichten und genehmigten Unterlagen sind

– vom zuständigen Wasserstraßenamt in zweifacher Ausfertigung

– vom Betreiber in einfacher Ausfertigung

mindestens so lange, wie die Anlage besteht, aufzubewahren.

Der Vertraulichkeitsgrad der Unterlagen ist vom jeweiligen Betreiber festzulegen.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Technische Grundsätze für die Kreuzung und Näherung von Verkehrs-, Versorgungs- und Informationsanlagen mit Wasserstraßen

Vorbemerkungen:

Nachstehende Technische Grundsätze enthalten Mindestforderungen für Kreuzungen und Näherungen von Verkehrs-, Versorgungs- und Informationsanlagen im Geltungsbereich der Ziffern 1.1. bis 1.3. der VKN-WS. Die zuständigen Wasserstraßenämter sind berechtigt, unter Berücksichtigung der Sicherheit der Wasserstraßen und der Schifffahrt, der gefahrlosen Abführung von Hochwasser und Eis und der örtlichen Bedingungen weitergehende Forderungen zu stellen oder Erleichterungen zu gewähren.

1. Begriffsbestimmungen

In diesen Technischen Grundsätzen gelten als:

1.1. „Verkehrsanlagen“

Anlagen, die für den Verkehr von Personen und den Transport von Sachen auf Wegen, Straßen und Schienenwegen bestimmt sind,

1.2. „Dauerbehelfsbrücken“

Brücken, die für eine längere Nutzungszeit gedacht sind, jedoch in konstruktiver und gestalterischer Hinsicht ständigen Anforderungen nicht entsprechen,

1.3. „Behelfsbrücken“

Brücken mit planmäßig befristeter Nutzungszeit, die in der Regel in gestalterischer, fahrtechnischer oder lagemäßiger Hinsicht nicht befriedigen und Beschränkungen für Belastungen und Fahrgeschwindigkeit notwendig machen,

1.4. „Notbrücken“

Brücken für den betrieblichen Verkehr auf Baustellen, auch als Transport- und Betoniergerüste,

1.5. „Versorgungsanlagen“

Anlagen, die dem Transport bzw. der Übertragung fester, flüssiger oder gasförmiger Stoffe oder von Elektroenergie dienen,

1.6. „Informationsanlagen“

Anlagen, die der Übertragung von Informationen dienen. Im übrigen gelten hierfür die Begriffsbestimmungen der TGL 200–0600,

1.7. „Hauptwasserstraßen“

Wasserstraßen, die in den Verkehrsvorschriften für Binnenwasserstraßen als solche bezeichnet werden,

1.8. „Nebenwasserstraßen“

Wasserstraßen, die in den Verkehrsvorschriften für Binnenwasserstraßen als solche bezeichnet werden.

2. Technische Grundsätze für Binnenwasserstraßen

2.1. Verkehrsanlagen

2.1.1. Durchfahrtshöhen über den höchsten schiffbaren Wasserstand (HSW)

Auf Binnenwasserstraßen wird die Durchfahrtshöhe über HSW wie folgt bestimmt:

- Elbe von km 0,0 (Staatsgrenze DDR/ČSSR) bis km 120,0 = 6,50 m
- Elbe von km 120,0 bis km 566,0 und Oder = 5,50 m
- übrige Hauptwasserstraßen = 4,50 m
- Nebenwasserstraßen = 4,20 m.

2.1.2. Durchfahrtsbreiten

Auf Binnenwasserstraßen wird die Durchfahrtsbreite wie folgt bestimmt:

- Elbe = 75,0 m
 - Oder = 50,0 m
 - Hauptwasserstraßen von Hohen-
saaten bis Niegripp sowie Mittel-
landkanal = 35,0 m
 - übrige Hauptwasserstraßen = 32,0 m
 - Nebenwasserstraßen = 20,0 m.
- 2.1.3. Bei Verkehrsanlagen sind – soweit es die örtlichen Umstände erfordern (z. B. bei Auto- und Eisenbahnbrücken) – Leinpfade in der vom zuständigen Wasserstraßenamt festgelegten Breite vorzusehen.
- 2.1.4. Pfeiler und Widerlager
- 2.1.4.1. Für die Errichtung und bauliche Veränderung von Pfeilern und Widerlagern gelten folgende Bedingungen:
- die Längsachse von Pfeilern und Widerlagern soll möglichst parallel zum Stromstrich verlaufen,
 - zur gefahrlosen Abführung von Eis sind Eisabweiser vorzusehen bzw. die Pfeiler entsprechend auszubilden,
 - soweit erforderlich, sind Dalben und Leitwerke vorzusehen,
 - die Durchfahrtsöffnungen für die Schifffahrt sind gemäß den Verkehrsvorschriften für Binnenwasserstraßen zu kennzeichnen,
 - für den Aufstau ist ein hydraulischer Nachweis zu führen; das gilt besonders dann, wenn durch die künftige Anlage der Hochwasserabflußquerschnitt eingeschränkt wird,
 - Böschungskegel an Widerlagern und sonstige Erdbaukörper sind so zu sichern und zu befestigen, daß keine Bodenmassen abrutschen und in die Wasserstraße gelangen können,
 - Pfeiler im Fahrwasserbereich sind nicht zulässig.
- 2.1.4.2. Pfeiler sind mindestens 1,50 m unter Soll- bzw. Ist-Sohle zu gründen, wobei die jeweils tiefere Sohle gilt. Zwischen Soll- bzw. Ist-Sohle und HSW sind Pfeiler, sofern sie Durchfahrtsöffnungen begrenzen, senkrecht und ohne Absätze auszuführen. Natürliche oder künstliche Sohlenveränderungen sind zu berücksichtigen. Die Pfeiler sind durch eine genügend starke Steinschüttung bzw. Spundwandeneinfassung gegen Unterspülung zu sichern.
- 2.1.4.3. Für Widerlager sind die Bestimmungen der Ziff. 2.1.4.2. sinngemäß anzuwenden, wenn nach den örtlichen Gegebenheiten ähnliche Verhältnisse wie bei Pfeilern vorliegen.
- 2.1.5. Dauerbehelfsbrücken
- Für Dauerbehelfsbrücken sind die Bestimmungen der Ziffern 2.1.1. bis 2.1.4. anzuwenden.
- 2.1.6. Behelfsbrücken
- An Hauptwasserstraßen sind Behelfsbrücken nur für Verkehrsumleitungen bei Brückenneubauten bzw. Brückenumbauten zulässig. Für die **Durchfahrtshöhe** gelten die Bestimmungen der Ziff. 2.1.1. Die **Durchfahrtsbreite** ist nach den örtlichen Gegebenheiten vom Wasserstraßenamt festzulegen.
- 2.1.7. Notbrücken bzw. Lehrgerüste
- Die Durchfahrtshöhen und -breiten für Notbrücken und Lehrgerüste sind nach den örtlichen Gegebenheiten vom Wasserstraßenamt festzulegen.

2.1.8. Ausbildung von Fahrbahnen

Bei Verkehrsanlagen über Wasserstraßen ist die Fahrbahn zwischen den Ufern sowie über den Leinpfaden so auszubilden, daß Personen und Sachen beim Unterqueren der Verkehrsanlage nicht behindert oder geschädigt werden. Die Entwässerung bei geschlossener Fahrbahn ist entsprechend zu gestalten.

2.1.9. Näherungen

Bei Näherungen von Verkehrsanlagen zu Wasserstraßen sind die Bedingungen der Deutschen Bauordnung, des Wassergesetzes sowie der Grundsätze zur Planung der Standortverteilung von Investitionen zu beachten.

2.2. Versorgungsanlagen

2.2.1. Überkreuzung

Bei Überkreuzung von Wasserstraßen mit Versorgungsanlagen gelten hinsichtlich der Durchfahrtshöhe, der Durchfahrtsbreite, der Leinpfade, der Pfeiler und der Widerlager die Bedingungen der Ziff. 2.1.

2.2.1.1. Starkstromfreileitungen gemäß TGL 200–0614 „Freileitungen“

Überkreuzungen von Wasserstraßen mit Starkstromfreileitungen haben möglichst rechtwinklig zu erfolgen. Der lotrechte Mindestabstand der Leiter vom festgelegten HSW beträgt bei der Elbe und der Oder 17,50 m, bei allen anderen Wasserstraßen 12,50 m. Werden Tragketten oder Vollkernleistungsstützer mit beweglicher Mittelbundbefestigung verwendet, dann muß der lotrechte Mindestabstand der Leiter vom festgelegten HSW bei ungleicher Eisbelastung bei der Elbe und der Oder 16,50 m betragen. Abweichend davon, genügt für das Überkreuzen der Wasserstraßen mit Starkstromfreileitungen ein lotrechter Mindestabstand von 10,0 m, wenn die Überkreuzung in einem Bereich von 50,0 m ober- und unterhalb von Stellen (z. B. Brücken) liegt, an denen Wasserfahrzeuge ihre Maste, Schornsteine und ähnliche Einrichtungen legen müssen. Diese Abweichung ist auf der Elbe und der Oder bei den Überkreuzungen gestattet, die sich unterhalb (stromabwärts) der genannten Stelle befinden. Bei Nennspannungen > 110 kV sind die in der TGL 200–0614 angegebenen Mindestabstände zu vergrößern. Die TGL-gerechte Ausführung ist dem Wasserstraßenamt bei der Abnahme zu bestätigen. Oberhalb und unterhalb kreuzender Starkstromfreileitungen sind auf beiden Ufern Hinweiszeichen entsprechend der Forderung des Wasserstraßenamtes gut sichtbar aufzustellen.

2.2.2. Unterkreuzung

Unterkreuzungen von Wasserstraßen mit Versorgungsanlagen (Dükerungen) sollen möglichst rechtwinklig zur Wasserstraße erfolgen. Der Scheitel der Düker bzw. Energiekabel muß mindestens 1,50 m unter Soll- bzw. Ist-Sohle (nachstehend Überdeckung genannt) liegen, wobei stets die tiefer liegende Sohle gilt.

2.2.2.1. Verbau von Rohrdükergräben und Energiekabelgräben

Beim Verbau von Rohrdükergräben und Energiekabelgräben sind folgende Bedingungen zu beachten:

- bei der Elbe und der Oder im mittleren Bereich der 1,50 m dicken Überdeckung ist eine 0,60 m dicke Schutzschicht aus Schüttsteinen einzubringen. Die Überdeckung muß stromauf 4,00 m – bei Energiekabel genügen 3,00 m – und stromab 2,00 m über die Achse des äußeren Dükerrohres bzw. Energiekabels hinausreichen. Diese Bedingungen gelten im Bereich zwischen den Streichlinien. Außerhalb der Streichlinien bzw. in den Uferbereichen können vom zuständigen Wasserstraßenamt abweichende Bedingungen festgelegt werden;
 - übrige Wasserstraßen die 1,50 m dicke Überdeckung muß aus Kies oder Sand bestehen und den Dükergraben voll ausfüllen;
 - setzungsgefährdete Böden bei setzungsgefährdeten Böden sind, soweit erforderlich, gesonderte Festlegungen zu treffen.
- 2.2.2.2. Einspülen von Energiekabel
Werden Kabel eingespült, dann muß die Einspültiefe mindestens 2,00 m unter Soll- bzw. Ist-Sohle betragen, wobei jeweils die tiefere Sohle gilt.
- 2.2.2.3. Bezeichnung der Kreuzungsstelle
Die Kreuzungsstelle ist an beiden Ufern durch Ankerverbotszeichen gemäß den Verkehrsvorschriften für Binnenwasserstraßen gut sichtbar zu kennzeichnen.
- 2.2.2.4. Dichtungsstrecken
Bei Dichtungsstrecken sind Unterkreuzungen zu vermeiden. Sollte dies nicht möglich sein, dann sind im Einvernehmen mit dem Wasserstraßenamt geeignete Verfahren anzuwenden, die jeden Wasserverlust während und nach Beendigung des Baues ausschließen.
- 2.2.3. Näherungen
Bei Näherungen mit Versorgungsanlagen zu Wasserstraßen gelten die Bestimmungen der Ziff. 2.1.9.
- 2.2.4. Beeinflussung wasserstraßeneigener Anlagen durch elektrische Korrosionsschutzanlagen Dritter
Werden Anlagen Dritter durch elektrische Korrosionsschutzanlagen geschützt, dann ist zu gewährleisten, daß wasserstraßeneigene Anlagen nicht geschädigt oder in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden.
- 2.3. Informationsanlagen
- 2.3.1. Überkreuzung
Für Überkreuzungen sind die Bedingungen der TGL 200–0614 Blatt 4/5 einzuhalten.
- 2.3.2. Unterkreuzung
Für Unterkreuzungen mit Informationsanlagen sind die Bedingungen der TGL 200–612 Blatt 6 einzuhalten.
- 2.3.3. Näherungen
Für die Näherungen von Informationsanlagen sind die Bestimmungen der Ziff. 2.1.9. anzuwenden.
- 2.3.4. Beeinflussung wasserstraßeneigener Informationsanlagen
Wasserstraßeneigene Informationsanlagen dürfen durch kreuzende oder sich nähernde Versorgungsanlagen nicht beeinflusst bzw. in ihrer
- Wirksamkeit und Funktionstüchtigkeit behindert oder eingeschränkt werden. Dabei sind insbesondere die Bestimmungen der TGL 200–0605 Blatt 5 „Kreuzungen und Näherungen zwischen Informations- und Starkstromanlagen“ zu beachten.
3. **Technische Grundsätze für Seewasserstraßen**
- 3.1. Verkehrsanlagen
- 3.1.1. Durchfahrtshöhe und Durchfahrtsbreite
Durchfahrtshöhen und -breiten richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten und sind vom Wasserstraßenamt Stralsund festzulegen.
- 3.1.2. Durchfahrtsöffnungen
An Durchfahrtsöffnungen sind, soweit erforderlich, Pfeiler mit Leitholmen zu versehen sowie Schutzdämben und Leitwerke anzuordnen. Die Durchfahrtsöffnungen sind mit den vorgeschriebenen Sicht-Signalen gemäß den Verkehrsvorschriften für Seewasserstraßen zu kennzeichnen. Die Sohlenbefestigungen an den Brückenpfeilern sind so zu gestalten, daß sie bei Baggerungen nicht hinderlich werden. Das Verlegen von Versorgungs- und Informationsanlagen im Leitwerksbereich ist nicht zulässig.
- 3.1.3. Näherungen
Für Näherungen sind die Bestimmungen der Ziff. 2.1.9. anzuwenden.
- 3.2. Versorgungs- und Informationsanlagen
- 3.2.1. Überkreuzung
Für Überkreuzungen mit Versorgungs- und Informationsanlagen werden die Durchfahrtshöhen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten vom Wasserstraßenamt Stralsund festgelegt.
- 3.2.2. Unterkreuzung
Bei Unterkreuzungen mit offenen Dükergräben bzw. durch Einspülung muß die Überdeckung bis zur Soll- bzw. Ist-Sohle 2,00 m betragen, wobei die tiefer liegende Sohle gilt. Außerhalb des Fahrwasserbereiches wird die Einspültiefe unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten vom Wasserstraßenamt Stralsund festgelegt. Dükergräben sind mit Kies oder Sand zu verfüllen.
- 3.2.3. Kennzeichnungen
Kreuzungsstellen sind gemäß der Anordnung vom 22. Januar 1959 über die Bezeichnung der Seestraßen und Seewasserstraßen (Sonderdruck Nr. 288 des Gesetzblattes) sowie gemäß den Verkehrsvorschriften für Seewasserstraßen zu kennzeichnen.
- 3.2.4. Näherungen
Für Näherungen sind die Bestimmungen der Ziff. 2.1.9. anzuwenden.
- 3.2.5. Beeinflussung wasserstraßeneigener Anlagen durch elektrische Korrosionsschutzanlagen Dritter
Werden Anlagen Dritter durch elektrische Korrosionsschutzanlagen geschützt, dann ist zu gewährleisten, daß wasserstraßeneigene Anlagen nicht geschädigt oder in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden.
- 3.2.6. Beeinflussung wasserstraßeneigener Informationsanlagen
Für die Beeinflussung wasserstraßeneigener Informationsanlagen gelten die Bestimmungen der Ziff. 2.3.4.